

## Empfehlungen der EDK zur Umsetzung der Reform der deutschen Rechtschreibung

vom 30. Mai 1996

Die deutschsprachigen Länder haben sich zu einer Reform der Rechtschreibung entschlossen. Am 1. Juli 1996 wird in Wien eine entsprechende Erklärung verabschiedet. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren empfiehlt den Kantonen, sich der von EDK und Bund mitunterzeichneten zwischenstaatlichen Erklärung zur Rechtschreibreform (Wien, 1. Juli 1996) anzuschliessen und die dort vorgeschlagenen Inhalte und Umstellungsmodalitäten im Sinne einer einheitlichen Regelung innerhalb des gesamten deutschen Sprachraums für ihre Schulen als verbindlich zu erklären.

Der vorliegenden Empfehlung liegen folgende Referenzdokumente zugrunde:

- a) Zwischenstaatliche Erklärung zur Rechtschreibreform (Wien, 1. Juli 1996)
- b) Regelwerk "Deutsche Rechtschreibung" (Regelteil mit Wörterverzeichnis); vorderhand noch nicht als Buch verlegt
- c) Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung im Überblick; im Auftrage der EDK von Horst Sitta und Peter Gallmann erarbeitete Zusammenfassung von b)
- d) Hinweise zur didaktischen Umsetzung

### Gemeinsame Bestimmungen:

#### 1. Inkraftsetzungsbestimmungen

- Die neuen Regeln stehen der Öffentlichkeit ab sofort zur Verfügung. Faktisch geschieht deren Verbreitung über die 21., nach den neuen Regeln redigierte Auflage des Rechtschreibdudens, der bereits ab Sommer 1996 in den Verkauf gelangt.
- Die Schulen unterrichten ab Beginn des Schuljahres 1998/99 nach den neuen Rechtschreibnormen.
- Die Einführungsphase, während der zwar nur das Neue gelehrt, in der Korrektur aber Altes neben Neuem toleriert werden soll, dauert sieben Jahre: Ende Schuljahr

2004/2005 läuft die Übergangsfrist ab, und es gilt fortan nur noch die neue Norm als richtig.

- Lehrkräfte, welche im Unterricht die neuen Regeln schon ab Verfügbarkeit des neuen Regelwerks/der nachredigierten Wörterbücher anwenden, sollen nicht daran gehindert werden.

## 2. Lehrmittel

- Es besteht keine Veranlassung, bestehende Lehrmittel einzustampfen oder kurzfristig ausser Kraft zu setzen.
- Lehrmittelautoren und Lehrmittelverlage arbeiten ab 2. Juli 1996 sowohl bei neuen Lehrwerken wie bei der Vorbereitung von Nachdrucken nach den neuen Normen.
- Es ist damit zu rechnen, dass bis zum Ende der Übergangsfrist die meisten Lehrmittel in entsprechend bearbeiteten Nachdrucken vorliegen werden. In erster Linie ist die Anpassung an die neuen Rechtschreibregeln im Bereich der eigentlichen Sprachlehrmittel vorzunehmen.

## 3. Korrekturanweisungen

- Es ist damit zu rechnen, dass sich wegen der Verfügbarkeit des neuen Rechtschreibbuchs neue Schreibungen bereits vor dem für die Schule festgesetzten Einführungszeitpunkt etablieren werden. Solche Schreibungen sind nicht als Fehler, sondern als tolerierte Varianten zu akzeptieren.
- Ab Einführungszeitpunkt (Schuljahresbeginn 1998/99) bis zum Ende der Übergangsphase (Ende Schuljahr 2004/2005) gilt "Fehlertoleranz". Das heisst, obschon die neuen Rechtschreibregeln unterrichtet werden, ist damit zu rechnen, dass Schülerinnen und Schüler sowohl in ihrer Privatlektüre wie zum Teil auch in älteren Schulbüchern noch überholte Schreibungen antreffen werden. Solche Schreibungen sind in Schülerarbeiten zwar als veraltet anzumerken, aber nicht als Fehler zu bewerten.
- Ab Schuljahr 2005/2006 gelten nur noch die neuen Regeln. Auftretende veraltete Schreibungen sind ab diesem Zeitpunkt als Fehler anzumerken.

Dieses gestufte Vorgehen im Korrekturverhalten erlaubt auch eine didaktisch sinnvolle und behutsame Auseinandersetzung mit der Materie. Von besonderer Bedeutung ist die Beachtung dieser Korrekturregeln bei der Bewertung von Übertrittsarbeiten. Nähere Ausführungen dazu sind aus dem Annexdokument d) ersichtlich.

## 4. Verbindliches Referenzwerk

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1902, sich auch in der Schweiz der Duden-Orthographie anzuschliessen, behält weiterhin sinngemäss Gültigkeit. Der Duden bleibt - auch in seiner 21. Auflage - massgebendes Referenzwerk für alle Rechtschreibfragen im Schulunterricht.

## 5. Vollzug durch die kantonalen Erziehungsdepartemente

Die kantonalen Erziehungsdepartemente werden gebeten, die vorliegenden Bestimmungen 1 bis 4 zu Beginn des Schuljahres 1996/97 mit entsprechenden Weisungen für Schulen, Lehrmittel- und Lehrplankommissionen, Lehrbuchautoren und Lehrmittelverlage als verbindlich zu erklären. Beim Erlass entsprechender Richtlinien sollten sie sich mit Vorteil von den Vorgaben im didaktischen Kommentar leiten lassen.

Zusätzlich wird der Abdruck der vorliegenden Empfehlung sowie einer zweiseitigen Sachinformation (Reform auf einen Blick) in amtlichen Schulblättern und andern Publikationsorganen empfohlen.

In Ergänzung dazu gibt die EDK zuhanden der Kantone ein Dossier "Rechtschreibreform" heraus, das eine detaillierte Zusammenstellung der Fakten, didaktische Hinweise sowie eine Auswahlbibliographie beinhalten wird.

Obwohl die verändernden Eingriffe in die geschriebene Sprache teilweise massiv überschätzt werden, ist dennoch zu erwägen, ob die Rechtschreibreform als Teilaspekt des Sprachunterrichts in den kantonalen Lehrerfortbildungsprogrammen thematisiert werden sollte.

Plenarversammlung vom 30. Mai 1996